jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/4/24 14Os154/89 (14Os155/89)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.1990

Norm

StGB §133 C

Rechtssatz

Das Wesen der Veruntreuung liegt nicht im Bruch des Eigentums, sondern in der Gefährdung des Treugebers durch treuwidrige Verfügung über das anvertraute Gut. Zu dessen Zueignung genügt es, daß die Sicherheit des Berechtigten, je wieder zur Sache zu kommen, ernstlich in Frage gestellt wird (hier: Sicherungsübereignung einer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache).

Entscheidungstexte

- 14 Os 154/89
  Entscheidungstext OGH 24.04.1990 14 Os 154/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0094214

Dokumentnummer

JJR_19900424_OGH0002_0140OS00154_8900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at